

Obdachlosen ins Lächerliche gezogen

„Auf zum Washtag!“. Zeitung zeigt Mann beim Wäschewaschen an städtischem Wasserspender

Entscheidung: Missbilligung

Ziffer: 8

In ihrer Rubrik „Stadtgeflüster“ veröffentlicht eine Tageszeitung eine Glosse mit einem Foto, das einen Mann beim Wäschewaschen an einem öffentlichen Wasserspender zeigt. Die Überschrift lautet: „Auf zum Washtag!“. In der Bildunterschrift heißt es: „Washtag in der Innenstadt: Die Wasserspender werden also doch genutzt.“ Der Beschwerdeführer kritisiert das Foto. Gezeigt werde ein stadtbekannter Obdachloser, der seine Kleidung auswasche. Zusammen mit der Bildunterschrift, die sich darüber lustig mache, werde dieser Mann hier in einer entwürdigenden Situation gezeigt: Ihm fehle das Geld und die Gelegenheit, seine Wäsche anderswo zu reinigen. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass der Mann vor der Aufnahme und Veröffentlichung nicht um Erlaubnis gefragt wurde. Die Berichterstattung verstoße gegen die Menschenwürde, den Schutz der Persönlichkeit und den Schutz der Ehre. Die Zeitung erwidert, dass es sich um eine Glosse zu einem Thema handele, das immer wieder Gegenstand der Berichterstattung gewesen sei. Denn die im Vorjahr installierten Wasserspender seien mit hohen Kosten verbunden, und es sei fraglich, ob sie in ausreichendem Maße genutzt würden. Bei dem Foto handele es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der lokalen Zeitgeschichte, mit dem die Redaktion glossierend die Sinnhaftigkeit der Wasserspender thematisiere. Es gehe ausdrücklich nicht um die abgebildete Person. Angesichts des öffentlichen Interesses an diesem Thema sei hier keine Anonymisierung Berichterstattung geboten. Das Foto stamme von einer Leserin. Der Mann sei seitlich abgebildet und aus Sicht der Redaktion auf dem winzigen Foto nicht zu erkennen. Im Mittelpunkt des Motivs stehe eindeutig die Waschszenen. Dass es sich um einen „stadtbekanntem Obdachlosen“ handeln solle, könne der langjährige Leiter der Lokalredaktion aus eigener Erfahrung in keiner Weise bestätigen. Auch der Text der Glosse sei sensibel formuliert. Das Wort „Obdachloser“ werde nicht erwähnt. Der Beschwerdeausschuss beschließt einstimmig eine Missbilligung, weil die Zeitung den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzt hat. Ausschlaggebend dafür ist das Foto. Vor allem in der Online-Berichterstattung ist der Mann identifizierbar. Vor der Veröffentlichung hätte seine Einwilligung eingeholt werden müssen. Der Ausschuss ist sich einig, dass grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Nutzung der Wasserspender besteht, da sie ein stadtpolitisches Thema waren. Dieses Interesse überwiegt jedoch nicht das individuelle Schutzinteresse des Abgebildeten. An seiner konkreten Nutzung des Brunnens besteht kein öffentliches Interesse. Einige Mitglieder des Ausschusses kritisieren zudem die Formulierung „Auf zum Washtag!“, die aus ihrer Sicht die offensichtliche Obdachlosigkeit des Mannes ins Lächerliche zieht.